

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Erteilung der Genehmigung (Teilgenehmigung) gemäß § 6 Abs. 2 BauGB für  
die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Ückeritz i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnbebauung  
an der Mühlenstraße“ der Gemeinde Ückeritz**

Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP gemäß beigefügtem Übersichtsplan, als Auszug aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	135/1, 135/2, 135/3 und 136
Fläche	4.471 m <sup>2</sup>

Der Plangeltungsbereich befindet sich am Ende der Straße „Zum Achterwasser“, beginnend am Kreuzungsbereich der Mühlenstraße und der Straße zum Achterwasser und erstreckt sich westlich der Mühlenstraße in Richtung Achterwasser. Er wird begrenzt im Norden durch das Gewerbegebiet im Bereich der Tischlerei Petersen, im Osten durch die Mühlenstraße und vorhandene Bebauung, im Süden durch Bebauung und Wiesen und im Westen durch Wiesen und den Parkplatz.

I.

Die Genehmigung (Teilgenehmigung) für die von der Gemeindevertretung Ückeritz in der Sitzung am 21.03.2013 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz (i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ der Gemeinde Ückeritz) ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.2013, Az.: 04518-13-40 nach § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der am Tage der Genehmigung (Teilgenehmigung) geltenden Fassung und unter Herausnahme der unter Punkt II benannten Fläche erteilt worden.

II.

Die Genehmigung für die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Wohnbaufläche wird gemäß § 6 Abs. 3 BauGB versagt (Teilversagung).

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Erteilung der Genehmigung (Teilgenehmigung) wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz mit einer Teilversagung wird mit Ablauf des 23.10.2013 wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, im Bauamt in 17406 Usedom, Markt 07 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 690) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.10.2013



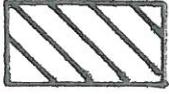
Anlage

Auszug aus der

2. Änderung des

Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Leherich



von der  
Genehmigung  
ausgenommenen  
Bereich

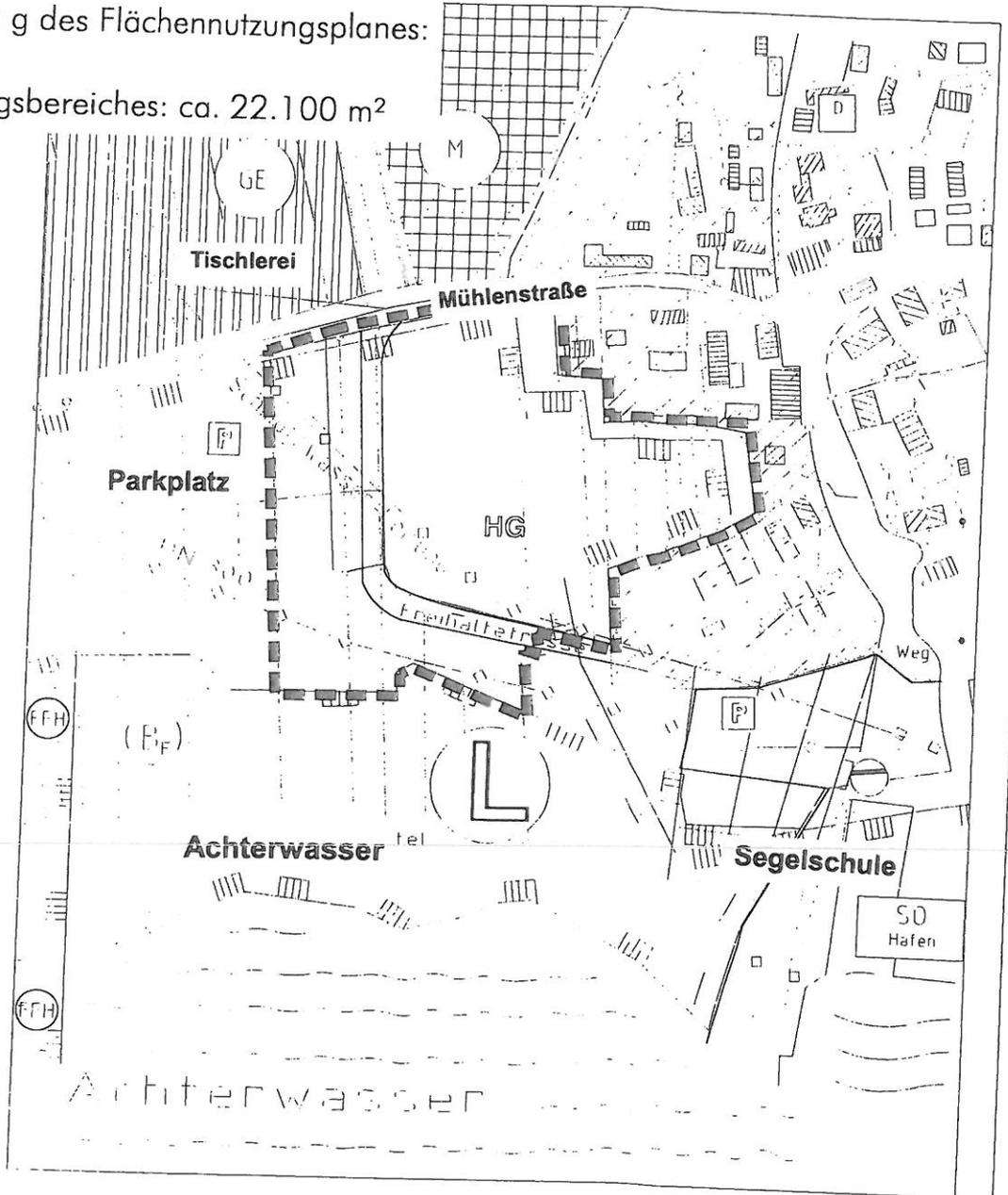


# Übersichtsplan

## 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz (i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnbebauung an der Mühlenstraße“ der Gemeinde Ückeritz)

für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Größe des Geltungsbereiches: ca. 22.100 m<sup>2</sup>



■■■■■■■ Abgrenzung des Plangebietes 2. Flächennutzungsplanänderung

Auftraggeber: Gemeinde Seebad Ückeritz  
Amt Usedom Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

Maßstab  
1:3000



Architekt und Stadtplaner Dipl.Ing. Achim Dreischmeier  
Siemensstraße 9b, 17459 Koserow/Insel Usedom  
Tel.: 038375 / 20804 Fax: 038375/20805  
Email : Architekt\_Achim\_Dreischmeier@t-online.de